

1 Das Kanzleigebäude

An der Stelle des ehemaligen Badhauses erbaute Freiherr Carl Maximilian von und zu Egloffstein zwischen 1728 und 1733 dieses Gebäude als Kanzleigebäude des Kantons Gebürg der reichsunmittelbaren freien Ritterschaft Landes zu Franken (Fränkische Reichsritterschaft). Der Bauherr war von 1721 bis zu seinem Tod 1733 Ritterhauptmann dieses Kantons, der in etwa die Landschaft der heutigen Fränkischen Schweiz umfasste, Kunreuth war zu dieser Zeit der Hauptort und Verwaltungssitz.



Carl Maximilian von und zu Egloffstein

Über den Reichsrittern standen also nur noch der Kaiser und Reichsinstitutionen wie das Reichskammergericht (heute vergleichbar: Bundesgerichtshof). Regional organisierten sich die Reichsritter in Kantonen und wählten für jeden Kanton einen Ritterhauptmann, der dann die Außen- und Innenpolitik leitete. Die drei deutschen Ritterkreise wählten turnusmäßig einen Generaldirektor der Deutschen Reichsritterschaft. Die fränkischen Kantone hatten ebenfalls einen Generaldirektor. Durch die Kantonskanzlei kam auch ein „hauptstadttypischer“ Beamtenapparat zeitweise nach Kunreuth: Kantonsadvocat und -syndicus, Kanzlisten, Sekretäre, Truhenmeister (Finanzen), Rechnungsführer, Kassier, Trompeter und Boten für Kurier- und Polizeidienste.

1773 übernahm der Egloffstein'sche Amtskastner in Kunreuth Johann Friedrich Müller das Anwesen. Hier wurde 1779 sein Sohn Friedrich geboren, der später von Großherzog Carl-August von Sachsen-Weimar geadelt wurde, dessen Kanzler war und in Weimar einer der engsten Vertrauten Goethes und dessen Testamentsvollstrecker wurde.



Friedrich von Müller

2001 bis 2003 wurde das später als Rathaus genutzte Gebäude von der Gemeinde Kunreuth saniert und um einen Veranstaltungssaal erweitert.



Die Kantone der fränkischen Reichsritterschaft

Die reichsfreien Adels- bzw. Ritterfamilien des späten Mittelalters, die sich keinem Landesherren (Herzog, Markgraf, Fürstbischof) unterstellt hatten, schlossen sich vor 1500 zu einer politischen Genossenschaft zusammen, in der sie ihre Interessen gegen Kaiser, Landesherren und Reichsstädte besser vertreten konnten als einzeln. 1555 wurde die Reichsritterschaft als reichsunmittelbar anerkannt, die Ritter erhielten die Religionsfreiheit und übten seither die Kirchenhoheit über ihre Untertanen aus.